Informatikrecht

Inhaltsverzeichnis

1.	Recl	ntsstaatliche Prinzipien	3
	1.1.	Informatikrecht umfasst	3
	1.2.	Rechtsstaat	3
	1.3.	Rechtsbindung	3
	1.4.	Rechtsgleichheit	3
2.	Recl	ntsnormen	3
	2.1.	Kollisionen	4
3.	Arte	n der Gerichtsbarkeit	4
	3.1.	ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 13 GVG)	4
	3.2.	besondere Gerichtsbarkeit	4
	3.3.	Mediation	4
	3.4.	Instanzen	5
4.	Schu	utzrechte	6
	4.1.	Rechtsschutz nach anderen Gesetzen	6
5.	Urhe	eberrecht	6
	5.1.	Gegenstände des IT-Urheberrechtsschutzes	6
	5.2.	Computerprogramme	7
	5.3.	Befugnisse aus dem Urheberrecht	7
	5.3.	1. persönlichkeitsrechtlich	7
	5.3.	2. vermögensrechtlich	7
	5.4.	Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen	7
	5.5.	Recht des Arbeitgebers an Programmen	8
	5.6.	Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG)	8
	5.6.	1. Abseits von Computerprogrammen	8
	5.7.	Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen (§ 69b UrhG)	8
	5.8. Compu	Urheberpersönlichkeitsrechte in AV/DV (§ 69b UrhG) bzw. Recht des Arbeitsnehmers bei uterprogrammen in einem Arbeitsverhältnis	8
	5.9.	Freie Benutzung (§ 24 UrhG)	9
	5.10.	Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)	9
	5.11.	Zweckübertragungsregel	9

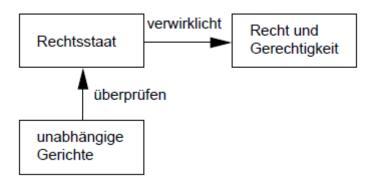
5.12.	Schutzvoraussetzungen	10
5.13.	Persönliche Schöpfung	10
5.14.	Geistiger Gehalt	10
5.15.	Wahrnehmbare Formgestaltung	10
5.16.	Individualität	11
5.17.	Erforderliche Gestaltungshöhe	11
5.18.	Unerhebliche Merkmale	11
5.19.	Beschränkung des Nutzungsrechts (§ 31 UrhG)	11
5.20.	Wesensmerkmale Datenbanken/Datenbankwerk	12
5.20	.1. Datenbankwerk (§ 4 UrhG)	12
5.20	.2. Datenbank (§ 87a UrhG)	12
5.21.	Wesensmerkmale Lichtbilder	12
5.21	.1. Lichtbildwerk (§ 2 UrhG)	12
5.21	.2. Lichtbild (§ 72 UrhG)	12
5.22.	Wichtige Schutzfristen	12
6. Schu	ıtzmaßnahmen	13
6.1.	Technische Schutzmaßnahmen	13
6.2.	Schutz technischer Maßnahmen	13
6.3.	Rechtsfolgen der Verletzung von Rechten	13
7. Mitu	ırheberschaft	14
7.1.	Abgrenzung der Miturheberschaft	14
8. Kuns	sturheberrecht	14
8.1.	Recht am eigenen Bilde (§ 22 KUG)	14
8.2.	Ausnahmen	15
8.3.	Ausnahmen im öffentlichen Interesse (§ 24 KUG)	15
9. Glos	sar	15

1. Rechtsstaatliche Prinzipien

1.1.Informatikrecht umfasst

- Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und AGB
- Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs
- Immaterialgüterrecht (Urheberrecht, Patentrecht, Domainrecht)
- Datenschutzrecht
- Recht der Kommunikationsnetze und –dienste

1.2.Rechtsstaat



1.3. Rechtsbindung

- Bekenntnis zu "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten" (Art. 1 Abs. 2 GG)
- Bundestag, Bundesrat und Landtage sind beim Erlassen von Gesetzen an Grundrechte gebunden.
- Beschlossene Gesetze muss jeder Bürger und jede staatliche Institution einhalten.

1.4.Rechtsgleichheit

- Recht muss stets in gleicher Weise angewendet werden
- Gerichte haben unabhängig von Stand und Ansehen der Person zu urteilen.
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 GG)

2. Rechtsnormen

Anspruchsnormen (Anspruchsgrundlagen)

Beispiel: "Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind." (§ 35 Abs. 1 BDSG)

Gegennormen (Einreden, Einwendungen)

Beispiel: "Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern." (§ 214 Abs. 1 BGB)

Hilfsnormen (Definitionen, Erläuterungen ohne eigene Rechtsfolge)

Beispiel: "Urheber ist der Schöpfer des Werkes." (§ 7 UrhG)

(Häufigste Anspruchsgrundlage ist der Vertrag)

2.1.Kollisionen

verschiedene Rechtsnormen können sich widersprechen

- unterschiedliche regionale Herkunft
- unterschiedliche Rangordnung
- durch zeitliche Entstehung

Kollisionsregeln

- ▶ Das besondere Recht verdrängt das allgemeine. Beispiel: "Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung." (§ 69a Abs. 5 UrhG)
- Das spätere Gesetz verdrängt das frühere.
 Aber: Alter Fall wird ggf. nach alter Fassung bewertet.
- Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige.
 Beispiel: "Bundesrecht bricht Landesrecht." (Art. 31 GG)
 - ranghöhere Norm kann Abweichungen ausdrücklich zulassen
 - weitere Möglichkeiten: Günstigkeitsprinzip, Bestandsschutz

3. Arten der Gerichtsbarkeit

3.1.ordentliche Gerichtsbarkeit (§ 13 GVG)

- Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen)
- Strafsachen

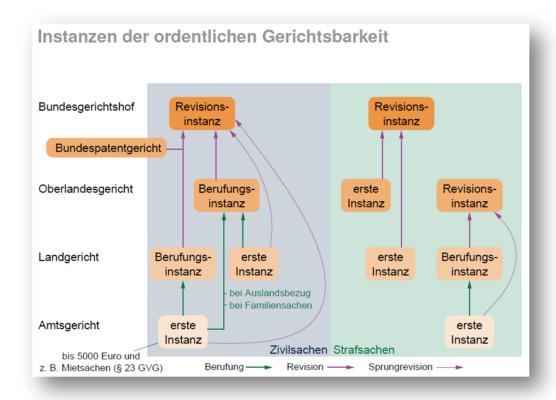
3.2.besondere Gerichtsbarkeit

- Arbeitsgerichtsbarkeit (Tarifparteien, Arbeitsverhältnis, Betriebsverfassung §§ 2, 3 ArbGG)
- Finanzgerichtsbarkeit (Abgaben, Steuerberatung § 35 i. V. m. § 33 FGO)
- Sozialgerichtsbarkeit (Sozialversicherung, Hartz IV § 51 SGG)
- Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bausatzungen, Waldschlösschenbrücke, keine verfassungsrechtlichen Angelegenheiten §§ 40–53 VwGO)

3.3.Mediation

- Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit
- strukturiertes, freiwilliges, zeit- und kostensparendes Konfliktlösungsverfahren
- einvernehmliche Vereinbarung mit Unterstützung einer dritten unparteilschen Person (Mediator)

3.4.Instanzen



- **Tatsacheninstanz** erste Instanz, stellt die tatsächlichen Verhältnisse fest (Tatsachengericht oder im Strafrecht: Tatrichter)
- Berufung zweite Instanz, verfolgt rechtliche oder tatsachenbezogene Rügen (Rechtsbehelf), führt neue Tatsachen und Beweise an (Erkenntnis)
- Revision prüft nur noch Rechtsfragen, keine Tatsachenfeststellung mehr
- Sprungrevision ist Revision ohne vorhergehende Berufung
- Beschwerde vor dem Landgericht entspricht Berufung (bei freiwilliger Gerichtsbarkeit)
- Rechtsbeschwerde vor dem Oberlandesgericht entspricht Revision (bei freiwilliger Gerichtsbarkeit)



4. Schutzrechte

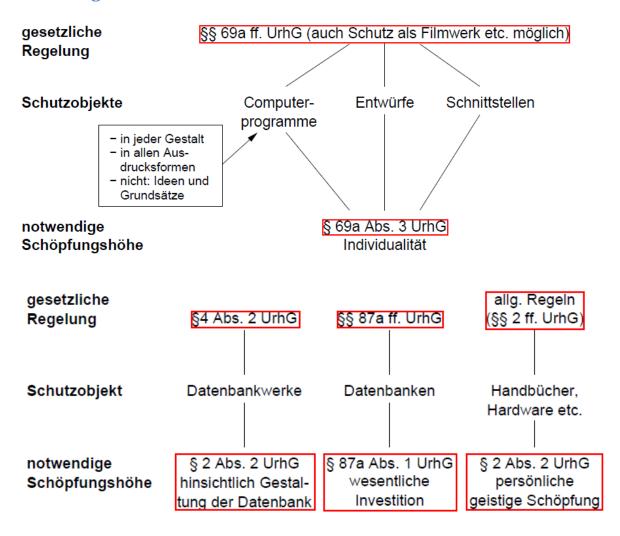
4.1.Rechtsschutz nach anderen Gesetzen

Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht alles (vgl. Schutzvoraussetzungen). Schutz auch nach anderen Gesetzen möglich:

- Wettbewerbsrecht (Grundsatz der Nachahmungsfreiheit, geringere Bedeutung seit Absenkung der Schöpfungshöhe)
 - o Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Patentgesetz
- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz) schützt Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben
- Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) schützt zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses (Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur)

5. Urheberrecht

5.1.Gegenstände des IT-Urheberrechtsschutzes



5.2.Computerprogramme

- Grundsatz: zeigt sich Individualität? (§ 69a UrhG)
- Was ist geschützt nach UrhG?
 - o Objektcode
 - o Quellcode
 - o Vorstufen, Entwurfsmaterial, Flussdiagramme
- Was ist nicht geschützt nach UrhG?
 - o Ideen und Grundsätze
 - Schnittstellen (aber konkrete Implementierung)
 - Algorithmen
 - o Programmiersprachen

Benutzungsoberfläche unterliegt nicht dem Schutz des § 69a UrhG (aber vielleicht als Bild- oder Filmwerk).

Computerprogramme müssen nicht speziell gekennzeichnet werden, um geschützt zu sein. (§10 UrhG)

5.3. Befugnisse aus dem Urheberrecht

5.3.1. persönlichkeitsrechtlich

- Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)
- Entstellungsrecht (§ 14 UrhG)

5.3.2. vermögensrechtlich

- Vervielfältigung (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
- Bearbeitung (§§ 23, 69c Nr. 2 UrhG)
- Verbreitung (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
- öffentliche Zugänglichmachung (§§ 19, 19a, 20, 21, 22, 69c Nr. 4 UrhG) (z.B. Übung 3b)
- Schranken (§§ 24, 69d, 69e UrhG)
 (z.B. Übung 7e)

5.4. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

- **Urheber** wird, wer die persönliche geistige Schöpfung erbringt. (§ 7 UrhG)
- **Arbeitgeber** darf Werk nur verwerten, wenn vom Arbeitnehmer Nutzungsrecht eingeräumt oder schuldrechtliche Nutzungserlaubnis gegeben ist. (§ 43 UrhG)
- keine gesetzliche Vermutung, dass durch das Arbeitsverhältnis diese Rechte dem Arbeitgeber eingeräumt sind
- Sonderregelung für Computerprogramme (§ 69b UrhG):
 vertraglich abdingbares Recht des Arbeitgebers zur Ausübung aller wirtschaftlichen Rechte am Programm (Text der Richtlinie Art. 2 Abs. 3)
- erfordert abhängige, weisungsgebundene Tätigkeit
- nicht anwendbar auf "Freiberufler", Professoren sowie außervertraglich oder außerdienstlich erstellte Programme

5.5.Recht des Arbeitgebers an Programmen

- ausschließliches Recht zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse (gesetzliche Lizenz aus § 69b UrhG)
- sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt; übertragbar
- insbesondere Bearbeitungsrecht (auch durch Dritte)
- am Programm, auch an Vorstufen und am Entwurfsmaterial
- Arbeitnehmer zur Verwertung seines Programms nicht berechtigt (Arbeitgeber kann einfaches Nutzungsrecht einräumen)
- Einschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts darf Verwertung des Programms nicht beeinträchtigen
- abweichende Vereinbarungen möglich

5.6. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen (§ 43 UrhG)

5.6.1. Abseits von Computerprogrammen

- §§ 31 ff. UrhG sind grundsätzlich anzuwenden, "soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt" (schwer verständliche Einschränkung)
- gilt auch für arbeitsvertraglich geschuldete Werke, die nicht am Arbeitsplatz (örtlich) oder während der Freizeit (zeitlich) entstehen

5.7. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen (§ 69b UrhG)

- Rechtsfolge: alle vermögensrechtlichen Befugnisse am Computerprogramm (nicht jedoch Handbücher etc.) gehen exklusiv auf den Arbeitgeber oder Dienstherren über (Bearbeitungsrecht, Vergütungsansprüche etc.)
- nicht erfasst: Urheberpersönlichkeitsrechte1, ggf. patent- und gebrauchsmusterrechtliche Befugnisse und Vergütungsansprüche
- Arbeitgeber trägt Beweislast, dass ein Programm in Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitnehmers entstanden ist

5.8.Urheberpersönlichkeitsrechte in AV/DV (§ 69b UrhG) bzw. Recht des Arbeitsnehmers bei Computerprogrammen in einem Arbeitsverhältnis

- Verzicht auf Veröffentlichungsrecht mit Übergabe/Fertigstellung
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft bleibt bestehen (§ 13 UrhG), auf Nennung kann wirksam verzichtet werden
- Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) bleibt bestehen (aber schwer abgrenzbar gegenüber hinzunehmender Änderung)
- grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe einer Programmkopie oder des Quelltexts: Zugangsrecht (§ 25 UrhG) soll insbesondere Verwertungsrechte schützen
- Änderungsverbot (§ 39 UrhG) steht nicht zu, da Computerprogramme von Natur aus änderungsbedürftig
- auch keine Rückrufrechte (§§ 41, 42 UrhG), da wirtschaftliche Entscheidung, ob Verwertung stattfindet

5.9. Freie Benutzung (§ 24 UrhG)

- frei benutzbar: kulturelles Gemeingut (urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützt)
- Benutzung ist nicht: Umgestaltung (dann § 23 UrhG anzuwenden)
- fremdes Werk dient lediglich als Anregung für eigenes Werkschaffen
- Grenze: ein selbständiges neues Werk muss entstehen
- Kriterium: Individualität des neuen Werkes lässt die Wesenszüge des benutzten Werkes verblassen
- Gemeingut: Eigentumsverletzung kann vorliegen (Hausrecht)
- Plastik nach einer Erzählung (andere Kunstart, freie Benutzung)
- Verfilmung eines Romans (andere Werksgattung, **unfreie** Benutzung)

! Grund für Regelung: kulturelles Schaffen baut auf früheren Leistungen auf

5.10. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

- der Urheber **bestimmt**, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist
- Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts (siehe Folie 37) (z.B. Übung 8a)
- Ausübung dieses Rechts ist von der Veröffentlichung selbst zu unterscheiden (kann zeitlich auseinanderfallen)
- Veröffentlichung setzt Zustimmung des Berechtigten voraus (§ 6 UrhG) gilt sonst nicht als Veröffentlichung
- **Verletzung** des Erstveröffentlichungsrechts (§ 12 UrhG) geht meist mit einer Störung der Verwertungsrechte (§ 15 ff. UrhG) einher
- eigene Bedeutung ergibt sich nur bei schwerwiegender Verletzung des Veröffentlichungsrechts: Ersatz des immateriellen Schadens (Anspruchsgrundlage § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG)

5.11. Zweckübertragungsregel

- "Sind bei der Einräumung des Nutzungsrechts die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck." (§ 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG)
- im Kern eine Auslegungsregel: Im Zweifel überträgt Urheber Rechte nur in dem Umfang, der für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist
- Urheberrecht hat die Tendenz, soweit als möglich beim Urheber zurückzubleiben
- gilt auch für Leistungsschutzrechte

5.12. Schutzvoraussetzungen

Ein Werk ist das Ergebnis künstlerischer, literarischer und wissenschaftlicher Arbeitsprozesse, in dem sich die Individualität der Persönlichkeit des Schöpfers vergegenständlicht hat.

Vier Elemente des Werkbegriffs müssen erfüllt sein:

- persönliche Schöpfung,
- die geistigen Gehalt aufweist,
- wahrnehmbare Formgestaltung gefunden hat und
- in der die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt

Unterscheidung in Werk und Werkstück (z. B. Roman und Buch-Exemplar) Erschöpfung nur für letzteres (z.B. Übung 8b, Übung 3a)

5.13. Persönliche Schöpfung

- beruht auf menschlich-gestalterischer Tätigkeit
- **nicht:** von Maschinen und Apparaten erstellte Produkte (z.B. durch Software-Generator erzeugte Computerprogramme)
- **nicht:** von Tieren geschaffene Erzeugnisse (z.B. von Schimpansen gemaltes Bild; "Pantomime" dressierter Tiere)
- vollautomatische Fotografien: es kommt drauf an
- Maschine als Hilfsmittel: wenn Ergebnis durch entsprechende Anweisungen eindeutig geplant (z.B. Textverarbeitung, Malprogramm)

(z.B. Übung 5e)

5.14. Geistiger Gehalt

- menschlicher Geist muss im Werk zum Ausdruck kommen
- im Werk selbst, nicht in Begleitinformation (z. B. Rechenschieber kein Sprachwerk)
- Formen geistigen Gehalts:
 - bei Sprachwerken: Gedanken-, Gefühlsinhalt (z.B. Übung 5b)
 - Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffs
 - Ausnahme Wissenschaft: Gedankenführung und -formung unwesentlich zur Beurteilung, wenn wissenschaftlich notwendig und üblich
 - Musik: hörbare Tonfolge, ausgedrücktes musikalisches Erlebnis (z.B. "fahr'n auf der Autobahn": stellt Monotonie des Fahrens heraus)

(z.B. Übung 8b)

5.15. Wahrnehmbare Formgestaltung

- der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich
- körperliche Festlegung notwendig, insbesondere keine dauerhafte (z.B. nicht aufgeschriebene Rede, Stegreifgedicht, improvisiertes Musikstück)
- Aufnahme ist nicht erste Festlegung, sondern bereits Vervielfältigung
- unerheblich, ob Wahrnehmung nur mit Hilfe der Technik möglich (Lichtbild im Kamerachip)
- Vollendung des Werks nicht erforderlich (Vor- und Zwischenstufen, Skizzen, Entwürfe, Fragmente)
- erforderlich: geistiger Gehalt muss Gestalt gewonnen haben und **Individualität** zum Ausdruck bringen

5.16. Individualität

- zentrales Kriterium des Werkbegriffs
- nicht: Masse des Alltäglichen, Banalen
- nicht: rein handwerkliche oder routinemäßige Leistung
- Synonyme der Rechtsprechung: schöpferische Eigentümlichkeit, schöpferische Eigenart, eigenschöpferische Prägung
- Zweck des Urheberrechts: individuelle geistige oder k\u00fcnstlerische Leistung sch\u00fctzen, Anteil an Verwertung sichern
- Grad der Individualität = Gestaltungshöhe:
 - "kleine Münze" (Individualität auf Minimum beschränkt schon minimale Individualität wird anerkannt)
 - ...
 - Stempel der Persönlichkeit (lässt sich ohne weiteres dem Schöpfer zuordnen)

5.17. Erforderliche Gestaltungshöhe

- Beurteilung des Grades der Individualität:
 - o individuelle Eigenheiten im Vergleich mit den vorbestehenden Gestaltungen
 - o Vergleich mit alltäglichem Vorgehen (Routine, mechanisch, handwerksmäßig)
- notwendige Voraussetzung: Spielraum für die Entfaltung persönlicher Züge
- kein Spielraum: wenn Darstellung aus Natur der Sache, Gesetz der Zweckmäßigkeit oder Logik folgt oder durch technische Notwendigkeit vorgegeben (z. B. Ausschreibungsunterlagen6)
- geringer Spielraum ó Anforderung an Gestaltungshöhe niedriger Gestaltungshöhe ist nicht bei allen Werkarten gleich hoch anzusetzen.
 - Beispiel: Angewandte Kunst: höhere Schutzuntergrenze, da Schutz als Geschmacksmuster für "kleine Münze" möglich

5.18. Unerhebliche Merkmale

Für die Beurteilung, ob es sich um ein Werk handelt, ist unwichtig:

- objektive Neuheit (aber subjektive für Individualität)
- Zweck der Gestaltung/gewerbliche Verwertbarkeit
- Qualität und Quantität
- Aufwand und Kosten
- Gesetz- und Sittenwidrigkeit (aus fremdem Material oder auf fremdem Eigentum, z. B. auf die Berliner Mauer gemalte Bilder8, Künstler sind am Erlös aus Verkauf von Mauerteilen zu beteiligen)

5.19. Beschränkung des Nutzungsrechts (§ 31 UrhG)

- Exklusivität: einfach oder ausschließlich
- **Quantitativ:** Auflagenzahl und -höhe (Verlagsrecht), Zahl der Aufführungen (Musik/Bühnenwerk), Beschränkung auf Erst- und Wiederholungssendung (Senderecht)
- Zeitlich: Befristung, Beendigung durch Kündigung
- Räumlich: einzelne Staatsgebiete
- Inhaltlich: wirtschaftlich-selbständige Nutzungsart, z. B. "Betriebssystem nur mit Rechner verkaufen"
- OEM-Entscheidung des BGH: Verkehrsfähigkeit des Werkes und Schutz des Erwerbers

5.20. Wesensmerkmale Datenbanken/Datenbankwerk

5.20.1. Datenbankwerk (§ 4 UrhG)	5.20.2. Datenbank (§ 87a UrhG)			
Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen				
 Elemente systematisch oder methodisch angeordnet 				
einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich				
 aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung 	Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung nach Art oder Umfang wesentliche Investition			

Schutzrechte für Urheber und Investor können nebeneinander bestehen. (z.B. Übung 4, Übung 6)

5.21. Wesensmerkmale Lichtbilder

5.21.1.Lichtbildwerk (§ 2 UrhG)	5.21.2. Lichtbild (§ 72 UrhG) (z.B. Übung 5)
 Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden individuelle, persönliche geistige Schöpfung Abgrenzung Werkcharakter (oder keine Schöpfung?) ist schwierig ó daher § 72 UrhG Leistungsschutzrecht eingeführt 	 Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden Bild wird unter Benutzung strahlender Energie erzeugt (Fotokopien, Mikround Makrokopie Abzüge, eines Negativoder Positivfilms) kein Schutz für (skalierte) Reproduktion Lichtbildschutz erfordert originäre Schaffung (Urbild)

5.22. Wichtige Schutzfristen

	Frist	Quelle
"Werk"	bis 70 Jahre nach Tod des Urhebers	§ 64 UrhG
"Lichtbild"	50 Jahre nach Erscheinen	§ 72 UrhG
Datenbank	15 Jahre nach Veröffentlichung	§ 87d UrhG

international:

- mind. bis 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers10 (Art. 7 Abs. 1 RBÜ)
- 25 Jahre (Art. IV Abs. 2 Welturheberrechtsabkommen WUA)
- Mitgliedsstaaten der EU: bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Schutzdauerrichtlinie 2006/116/EG, zuvor 93/98/EWG)

Die Fristen werden vom 1. Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebendes Ereignis folgt. (§ 69 UrhG) (z.B. Übung 5b)

6. Schutzmaßnahmen

6.1.Technische Schutzmaßnahmen

- Bedeutung: angemessener Interessenausgleich Nutzer–Rechteinhaber
- Technische Maßnahmen: Digital Rights Management (DRM)
 - o Verschlüsselungs- und Kopierschutzverfahren
 - Metadaten, digitale Wasserzeichen
 - o manipulationssichere Hard- und Software
- Zugangs-/Nutzungskontrolle: Zugang zum Werk oder Nutzung von
- individueller Erlaubnis des Rechteinhabers abhängig

6.2. Schutz technischer Maßnahmen

- flankierendes Recht (nicht: urheberrechtlicher Schutz der Maßnahmen) Hard- und Software zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke
- Pflicht zur Kennzeichnung kopiergeschützter Werke mit Angaben über die Eigenschaften (§ 95d UrhG)
- Verboten sind (§ 95a UrhG)
 - Umgehung technischer Maßnahmen
 - Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Verkauf, Vermietung, Werbung, gewerblichen
 Zwecken dienender Besitz
- Zugangskontrolle geschützt, wenn dadurch Handlungen verhindert werden, die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers verhindern oder erschweren (Schrankenbestimmungen in § 95b UrhG)

Software ist hier ausgenommen (§ 69a Abs. 5 UrhG), Spezialregelung in § 69f Abs. 2 UrhG

6.3. Rechtsfolgen der Verletzung von Rechten

- Beseitigung der Beeinträchtigung, Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- Schadensersatz (Neuregelung seit 1. September 2008)
 - bei Verschulden (§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG)
 - Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis, sonst 30 Jahre (§ 102 Abs. 1 UrhG i.V. m. §§ 195, 197 BGB)
- Schadensersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG)
 - Nachweis Vermögensschaden
 - (selbstverständlich) auch entgangener Gewinn
 - (doppelte) Lizenzgebühr
 - bei Verletzung des Urheberrechts auch Ersatz des immateriellen Schadens möglich
 - seit 1. September 2008 § 97a UrhG neue Abmahnungsregelung
- strafrechtliche Sanktionen bei unerlaubter Verwertung
 - § 106 UrhG Werk, § 108 UrhG Objekt eines verwandten Schutzrechts
 - auf Antrag § 109 UrhG

(Übung 1)

7. Miturheberschaft

- Voraussetzungen für Miturheberschaft (§ 8 UrhG)
 - o gewolltes Zusammenwirken mehrerer Urheber
 - o Entstehung eines gemeinsamen, einheitlichen Werkes
 - o Einzelbeiträge nicht gesondert verwertbar ó Ergänzungsbedarf
 - o also persönliche geistige Leistung mehrerer
 - o schutzfähige individuelle Prägung (aber schon kleinster Beiträge)
- Miturheber bilden **Gesamthandsgemeinschaft** kraft Gesetz
- gleichzeitige Schöpfung nicht erforderlich, auch Vorstadium kann als unselbständiger Beitrag in gemeinsames Werk einfließen
- nicht jeder Beitrag zum gemeinsamen Werk muss erbracht werden; Unterordnung der Beiträge unter die gemeinsame Gesamtidee reicht aus12
- bei wissenschaftlichen Werken: Miturheber, wer sich an der Darstellung der Forschungsergebnisse beteiligt, nicht aber automatisch der, auf dessen Forschungsergebnissen das Werk beruht

7.1. Abgrenzung der Miturheberschaft

"Keinen schöpferischen Beitrag leistet beispielsweise der Auftraggeber, der lediglich eine fremde Schöpfung veranlasst und finanziert, selbst wenn er dem Urheber regelmäßig das Thema und den Charakter des Werkes vorgibt oder auch bereits einzelne Detailvorgaben macht."

- Werkanreger, Ideengeber: Ideen als solche urheberrechtlich nicht schutzfähig
- **konkrete Gestalt** vorhanden → Bearbeitung (§ 3 UrhG)
- Gehilfenschaft: Beiträge ohne eigenen Gestaltungsspielraum
- verschiedene Werkarten (Multimedia) → Werkverbindung (§ 9 UrhG)
- Sammelwerk (§ 4 UrhG): neu durch Auswahl/Anordnung von Elementen

Vorteil der Miturheberschaft: verlängerte Schutzfrist (§ 65 UrhG) **Nachteil** der Miturheberschaft: Streit blockiert Verwertung

8. Kunsturheberrecht

8.1.Recht am eigenen Bilde (§ 22 KUG)

- Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung zur Schau gestellter verbreitet oder Veröffentlicht werden
- Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete sich entlohnen ließ
- Bis 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten ist eine Einwilligung der Angehörigen noch nötig

8.2.Ausnahmen

- Nr. 2 und Nr. 3 dienen Informationsinteresse und der Abbildungs-, bzw. der Pressefreiheit
- absolute Personen der Zeitgeschichte (Politiker, Wirtschaft, Königs- und Fürstenhäuser, Schauspieler, Fernsehmoderatoren, Musiker, Sportler, Wissenschaftler, NS-Größen, Straftäter, nicht: persönliches Umfeld)
- EGMR: nur, wenn Beitrag von allgemeinem Interesse
- relative Personen der Zeitgeschichte (Straftäter, Beteiligte an Strafprozessen [Schöffen, Richter, Verteidiger], Opfer, Zeugen, Polizisten im Einsatz)
- unbefugtes Herstellen von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereicht ist strafbar (§ 201a StGB)
- Kriterium: muss von Öffentlichkeit wahrgenommen werden können eine öffentliche, zahlenmäßig begrenzte Zugangsmöglichkeit reicht aus

8.3. Ausnahmen im öffentlichen Interesse (§ 24 KUG)

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

- Rechtspflege, Strafverfolgung
- öffentliche Sicherheit, Prävention
- Vermisste, aufgefundene Tote

9. Glossar

- Verkehrssitte: im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung
- **Billiges Ermessen:** Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen (§ 315 BGB)
- grundsätzlich: abgesehen von den Ausnahmen
- **fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt; setzt Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit voraus
- vorsätzlich handelt, wer den rechtswidrigen Erfolg vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen hat; setzt Wissen und "Wollen" voraus, aber nicht Schaden
- unbefugt handelt, wer dazu nicht vom Berechtigten autorisiert wurde
- Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes bedeutet k\u00f6rperliche Hinnahme im Rahmen der Besitz\u00fcbertragung, verbunden mit der Anerkennung des Werkes als in der Hauptsache vertragsgem\u00e4\u00dfe Leistung
- Veräußerung ist die k\u00f6rperliche \u00dcberlassung auf unbestimmte Dauer (folglich f\u00fchren auch Tausch und Schenkung, nicht jedoch Verleihen und Vermieten zur Ersch\u00f6pfung des Verbreitungsrechts)